

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

## **Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes**

### Artikel I

Das NÖ Landesbürgerevidenzgesetz, LGBl. 0050, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5, letzter Satz, wird die Wortfolge „Einspruch erheben“ durch die Wortfolge „einen Berichtigungsantrag einbringen“ ersetzt.
2. Im § 2a Abs. 5, erster Satz, wird die Wortfolge „Einspruch erheben“ durch die Wortfolge „einen Berichtigungsantrag einbringen“ ersetzt.
3. Im § 3 Abs. 4, letzter Satz, wird die Wortfolge „Einspruch erheben“ durch die Wortfolge „einen Berichtigungsantrag einbringen“ ersetzt.
4. In der Überschrift des § 6 wird das Wort „Einspruchsrecht“ durch das Wort „Berichtigungsrecht“ ersetzt.
5. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte/die Wortfolge jeweils wie folgt ersetzt:

„Einspruch erheben“	durch	„einen Berichtigungsantrag einbringen“,
„Einspruchsrecht“	durch	„Recht, einen Berichtigungsantrag einzubringen“,
„Einspruchswerber“	durch	„Antragsteller“.
6. Im § 6 Abs. 2 wird das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsantrag“ ersetzt.
7. Im § 6 Abs. 3 werden die Worte/die Wortfolge jeweils wie folgt ersetzt:

„Einspruch“	durch	„Berichtigungsantrag“,
„Einspruchsfall“	durch	„Berichtigungsfall“,
„Einsprüche“	durch	„Berichtigungsanträge“,
„Einspruchswerbern“	durch	„Antragstellern“.
8. Im § 7 Abs. 1 werden die Worte/die Wortfolge jeweils wie folgt ersetzt:

„Einspruch erhoben“	durch	„ein Berichtigungsantrag eingebracht“,
„Einspruches“	durch	„Berichtigungsantrages“,
„Einspruch“	durch	„Berichtigungsantrag“.
9. Im § 7 Abs. 2 wird das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
10. In der Überschrift des § 8 wird die Wortfolge „Einsprüche und Berufungen“ durch die Wortfolge „Berichtigungsanträge und Beschwerden“ ersetzt.
11. Im § 8 Abs. 1 wird das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsantrag“ ersetzt.
12. Im § 8 Abs. 2 werden die Worte/die Wortfolge jeweils wie folgt ersetzt:

„Einspruchswerber“	durch	„Antragsteller“
„Berufung“	durch	„Beschwerde“
„Berufungsgegner“	durch	„Beschwerdegegner“
„Berufungsgründen“	durch	„Beschwerdegründen“.

13. § 8 Abs. 3 lautet:

„Über die Beschwerde entscheidet das Landesverwaltungsgericht in der Sache selbst.“

14. Im § 8 Abs. 4 wird das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.

15. Im § 8 Abs. 6, erster Satz, werden die Wortfolgen jeweils wie folgt ersetzt:

„Einspruchs- und Berufungsverfahren“	durch	„Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“,
„Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden“	durch	„Gemeindewahlbehörden“.

16. Im § 8 Abs. 6, zweiter und dritter Satz, wird die Wortfolge „Einsprüche und Berufungen“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.

## Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.